

Schlüssel	Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung	Wirtschaftsart	Flächenerhebung
37000	Unland, Vegetationslose Fläche	950	UF
37010	Vegetationslose Fläche	950	UF
37011	Vegetationslose Fläche, Fels	950	UF
37014	Vegetationslose Fläche, Sand	950	UF
37020	Gewässerbegleitfläche	500	UF
37021	Bebaute Gewässerbegleitfläche	500	UF
37022	Unbebaute Gewässerbegleitfläche	500	UF
Nutzungsartenbereich Gewässer			
41000	Fließgewässer	800	FG
41100	Fluss	800	FG-82*
41110	Altwasser	800	FG-82*
41120	Altarm	800	FG-82*
41200	Kanal	800	FG-8300
41300	Graben	800	FG-8400
41400	Bach	800	FG-8500
42000	Hafenbecken	800	HB
42010	Sportboothafenbecken	800	HB
43000	Stehendes Gewässer	800	SG
43100	See	800	SG
43110	Stausee	800	SG
43111	Speicherbecken	800	SG
43120	Baggersee	800	SG
43200	Teich	800	SG
44000	Meer	800	ME

Fall 2:⁴

Der in der Liegenschaftskarte nachgewiesene Verlauf der Flurstücksgrenze soll nach dem Willen der Vertragsparteien auf den bisherigen in den maßgeblichen Unterlagen und Nachweisen des Liegenschaftskatasters festgelegten Verlauf der Flurstücksgrenzen zwischen den Grenzpunkten _____ (siehe Anlage __) zurückgeführt werden.

Für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie die Grenzbestimmung werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Abmarkung der Grenzpunkte sind soweit diese beantragt wird vom/von den⁴ Antragsteller/n⁴ nach lfd. Nr. _____ der Anlage 1 (mit je 1⁴/____) zu tragen.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass nach Abschluss dieses Vertrags eine Korrektur der Flächenangabe in der Liegenschaftsbeschreibung der beteiligten Flurstücke erfolgt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten wirksam.

Den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten wird der öffentlich-rechtliche Vertrag schriftlich bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst nach der schriftlichen Zustimmung dieser Personen wirksam. Die Vertragsparteien werden von der Wirksamkeit des Vertrags unterrichtet.⁴

Das Vermessungs- und Katasteramt behält sich bis zur Übernahme der Berichtigung im Grundbuch – insbesondere wenn das zur Führung des Grundbuchs zuständige Amtsgericht die Übernahme verweigert oder Rechtsmittel nach § 71 Grundbuchordnung (GBO)⁵ ausgeschöpft sind – die Kündigung vor. Ansprüche der Vertragsparteien aufgrund einer Kündigung erwachsen nicht. Verweigert das Grundbuchamt die Übernahme, wird der ursprüngliche Flurstücksbestand gemäß den früheren maßgeblichen Nachweisen und Unterlagen des Liegenschaftskatasters in der Liegenschaftskarte wieder hergestellt⁴. Das Vermessungs- und Kataster-

⁴ nicht zutreffendes streichen

⁵ Grundbuchordnung (GBO) vom 26. Mai 1994 (BGBl I 1994, 1114, FNA 315-11)

Wert	Bezeichnung	EK	QK
010303	Veränderung der Gemeindezugehörigkeit ganzer Gemarkungen Übernahme einer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung in das Liegenschaftskataster. Alle Flurstücke einer Gemarkung werden ohne Änderung des Gemarkungskennzeichens einer anderen Gemeinde zugeordnet.		x
010305	Veränderung der Flurzugehörigkeit Veränderung des Flurstückskennzeichens infolge Umflurung. Anlass ist die Zuordnung eines oder mehrerer Flurstücke zu einer anderen Flur innerhalb derselben Gemarkung.		x
010307	Eintragung des Flurstückes Die Anlassart dient ausschließlich der Berichtigung eines Fehlers im Liegenschaftskataster. Sie ermöglicht die Eintragung eines Flurstückes, das bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist, aber im Grundbuch gebucht ist (die Flurstücksnummer ist bereits vorhanden) und das Nachtragen der Buchungsstelle dieses Flurstückes im Liegenschaftskataster.		x
010308	Löschen des Flurstückes Die Anlassart dient ausschließlich der Berichtigung eines Fehlers im Liegenschaftskataster. Sie ermöglicht die Löschung eines Flurstücks, wenn der durch die Nachweise des Liegenschaftskatasters geometrisch beschriebene Teil der Erdoberfläche bereits unter einem anderen Flurstückskennzeichen nachgewiesen ist.		x
010309	Veränderung der Gemeindezugehörigkeit einzelner Flurstücke Umnummerierung von Flurstücken und/oder Fluren wegen Zuordnung zu einer anderen Gemarkung, die zu einer anderen Gemeinde gehört (Umgemarkung mit gleichzeitiger Umgemeindung). Diese Anlassart wird implizit programmseitig gesetzt, wenn im Rahmen der Anlassart 010302 eine Änderung der Gemeindezugehörigkeit vorgenommen wird. Ein expliziter Aufruf der Anlassart 010309 ist nicht vorgesehen.		x
010400	Veränderung der Beschreibung des Flurstücks		
010401	Veränderung der besonderen Flurstücksgrenze Eintragen, Löschen und Ändern von Objekten der Objektart „AX_BesondereFlurstuecksgrenze“. Eine besondere Flurstücksgrenze bringt die besondere rechtliche Bedeutung einer Flurstücksgrenze zum Ausdruck (nicht feststellbare Grenze) oder begrenzt Katasterbezirke (Gemarkung, Flur) oder Verwaltungseinheiten (Bund, Land, Kreis, Verbandsgemeinde, Gemeinde).	x	x
010402	Veränderung der Lage Veränderung von Lagebezeichnungen mit oder ohne Hausnummern eines oder mehrerer Flurstücke bzw. Gebäude.	x	x
010403	Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart Diese Anlassart wird implizit programmseitig gesetzt, wenn im Rahmen der Anlassart 300300 eine Aktualisierung der Wirtschaftsart vorgenommen wird. Ein expliziter Aufruf der Anlassart 010403 ist nicht vorgesehen.		
010404	Veränderung des Anliegervermerks Eintragen oder Löschen des Anliegervermerks bei Wegen oder Gewässern.		x
010501	Berichtigung der Flächenangabe Änderung des Flächeninhalts (des Attributs „amtliche Fläche“) eines bestehenden Flurstücks.		x
010502	Berichtigung eines Zeichenfehlers Das Liegenschaftskataster wird aufgrund eines festgestellten Zeichenfehlers berichtigt.		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
	Ein Zeichenfehler liegt vor, wenn die Darstellung in der Liegenschaftskarte nicht mit den maßgebenden Nachweisen des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.		
010611	Flurbereinigung Übernahme der rechtskräftigen Ergebnisse einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz.		x
010614	Änderung aufgrund des Eisenbahnneuordnungsgesetzes Übernahme von Veränderungen an Flurstücken aufgrund der Festsetzungen eines Übergabebescheids nach § 23 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (ENeuOG) in das Liegenschaftskataster. Die Anlassart 010614 ist in Rheinland-Pfalz vorübergehend ausgesetzt.		
010621	Umlegung Übernahme der rechtskräftigen Ergebnisse einer Bodenordnung nach den §§ 45 ff. BauGB.		x
010622	Umlegung nach § 76 BauGB Übernahme der rechtskräftigen Ergebnisse einer Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB (Umlegungsverfahren).		x
010623	Vereinfachte Umlegung Übernahme der rechtskräftigen Ergebnisse einer Bodenordnung nach den §§ 80 ff. BauGB (Vereinfachte Umlegung).		x
010903	Grenzbestimmung Grenzbestimmung ist der rechtliche Oberbegriff für die Bestimmung von Flurstücksgrenzen durch die Verwaltungsentscheidungen zur Feststellung und Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen. Im Zuge der Grenzbestimmung kann es zur Änderung von Punktinformationen kommen, z. B. Änderung der Lagekoordinaten von Punktorten. Mit der Anlassart „Grenzbestimmung“ werden zugleich die Ergebnisse der Abmarkungen in das Liegenschaftskataster übernommen.	x	x
020100	Katasterliche Buchungsdaten fortführen Ein oder mehrere Buchungsstellen eines Bestands werden unverändert einem vorhandenen/neuen Buchungsblatt oder mehreren vorhandenen/neuen Buchungsblättern zugeordnet oder auf dem selben Buchungsblatt umnummeriert. Es können nur katasterliche Bestände (Buchungsblattnummer >= 900000 u. < 950000) bearbeitet werden.		x
020200	Namensnummer von katasterlichen Buchungsstellen verändern Zu mehreren Beständen können die Namensnummern geändert, neue hinzugefügt oder bestehende gelöscht werden. Eine Namensnummer kann auf eine vorhandene oder neue Person hinweisen. Eine Person wiederum kann auf eine vorhandene oder neue Anschrift hinweisen. An wegfallenden Namensnummern hängende Personen bzw. an wegfallenden Personen hängende Anschriften, auf die sonst keine Relation mehr zeigt, werden automatisch gelöscht. Zum Ändern vorhandener Personendaten und Anschriften, muss die Anlassart 020300 verwendet werden. Es können nur katasterliche Bestände (Buchungsblattnummer >= 900000 u. < 950000) verändert werden.		x
020300	Katasterliche Personendaten fortführen Ausgangsobjekt ist das Buchungsblatt und die Namensnummer. Die Personendaten können nur geändert werden. Das Hinzufügen oder Löschen von Namensnummern erfolgt mit der Anlassart 020200. Der Textinhalt der Anschrift kann gelöscht, verändert oder neu eingetragen werden. Es können nur Personendaten katasterlicher Bestände (Buchungsblattnummer >=		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
	900000 u. < 950000) verändert werden.		
030000	Grundbuchblattbezeichnung ändern Die Bezeichnung von mehreren Buchungsblättern eines Grundbuchbezirks ändert sich, der Inhalt bleibt unverändert, d. h. bestehende Relationen werden an die neue Bezeichnung angehängt. Es entstehen neue Buchungsblätter, die alten Buchungsblätter werden gelöscht.		x
040000	Beschreibung der Buchungsstelle ändern Durch die Änderung der Beschreibung der Buchungsstelle können die Attribute Anteil, Nummer im Aufteilungsplan und/oder der Buchungstext von mehreren Bestandsverzeichnisnummern eines Bestandsblatts geändert werden. Die Relationen bleiben davon unberührt.		x
050000	Angaben zu Eigentümer oder Erbbauberechtigten verändern Es können zu mehreren Buchungsblättern eines Grundbuchbezirks die Namensnummern geändert, neue hinzugefügt oder bestehende gelöscht werden. Eine Namensnummer kann auf eine vorhandene oder neue Person hinweisen. Einer Person wiederum kann eine vorhandene oder neue Anschrift zugewiesen werden. An wegfallenden Namensnummern hängende Personen bzw. an wegfallenden Personen hängende Anschriften, auf die sonst keine Relation mehr zeigt, werden automatisch gelöscht. Zum Ändern der Personendaten und der Anschrift, muss die Anlassart 090400 verwendet werden.		x
060100	Abschreibung Ein oder mehrere Buchungsstellen eines Bestands werden unverändert einem vorhandenen/neuen Buchungsblatt oder mehreren anderen Buchungsblättern zugeordnet oder auf dem selben Buchungsblatt umnummeriert. Der Inhalt der Buchungsstelle bleibt unverändert.		x
060200	Teilung Bei der Teilung werden 1 bis n Flurstücke eines Gesamtgrundstücks einer neuen Buchungsstelle zugeordnet oder ein grundstücksgleiches Recht auf mehrere neue Buchungsstellen gebucht, ohne die Buchungsart zu ändern. Die Teilung von Anteilsgrundstücken erfolgt mit Anlassarten 080100 bis 080400.		x
060400	Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB, § 5 GBO) Bei der Vereinigung werden mehrere Buchungsstellen auf dem gleichen Buchungsblatt mit neuer Buchungsstelle eingetragen oder einem anderen Buchungsblatt zugeordnet. Dies ist für Gesamtgrundstücke und Anteilsgrundstücke möglich. Bei der Vereinigung findet nie eine Änderung der Buchungsart statt.		x
060800	Buchung nach § 3 Abs. 4 GBO aufheben Die Anteilsgrundstücke von in Anteilen gebuchtem Miteigentum (§ 3 Abs. 4 GBO) werden in einem Grundstück Normaleigentum zusammengefasst. Erbbaurechtsanteile (§ 3 Abs. 4 GBO) werden in einem Erbbaurecht zusammengefasst. Anteilsgrundstücke von Anteilen am Miteigentumsanteil werden zu Miteigentum zusammengefasst.		x
060900	Aufhebung eines Wohnungseigentums Bei der Aufhebung eines Wohnungseigentums werden die Anteile Wohnungs-/Teileigentum zu einem Gesamtgrundstück (Normaleigentum) zusammengefasst.		x
061000	Umschreibung des Grundbuchs (§§ 28 ff, 68 GBV) Die Umschreibung des Grundbuchs ist rechtlich gesehen eine Sonderform der Anlassart 030000 (Grundbuchblattbezeichnung ändern), da alle gültigen Angaben des Buchungsblatts auf ein neues Buchungsblatt umgeschrieben werden.		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
061300	Ausbuchung eines Grundstücks nach § 3 Abs. 3 GBO Durch Ausbuchung eines Grundstücks (§ 3 Abs. 3 GBO) wird das Grundstück nicht mehr im Grundbuch, sondern nur noch im Kataster geführt. Die neue Buchungsblattnummer ist somit ≥ 900000 u. < 950000). Die Buchungsart von Grundstücken im Normaleigentum oder im Miteigentum (§ 3 Abs. 4 GBO) ändert sich in die Buchungsart „von Buchungspflicht befreit“ (§ 3 Abs. 3 GBO).		x
070100	Erbbaurecht anlegen Ein Erbbaurecht wird als grundstücksgleiches Recht angelegt. Bei aufgeteiltem Erbbaurecht sind eine fiktive Buchungsstelle und ein fiktives Buchungsblatt notwendig.		x
070200	Erbbaurecht aufheben Die Buchungsart ändert sich, aus dem Erbbaurecht wird wieder Normaleigentum. Das Buchungsblatt für das Erbbaurecht wird geschlossen und die Relationen zu der belasteten Buchungsstelle werden gelöscht. Bei aufgeteiltem Erbbaurecht müssen die fiktive Buchungsstelle und das fiktive Buchungsblatt gelöscht werden.		x
070500	Untererbbaurecht anlegen Ausgehend von der Buchungsstelle des Erbbaurechts wird auf einem vorhandenen/ neuen Buchungsblatt das Untererbbaurecht angelegt.		x
070600	Untererbbaurecht aufheben Die Buchungsstelle des Untererbbaurechts wird gelöscht, ebenso die Relation zur belasteten Buchungsstelle des Erbbaurechts.		x
070700	Sonstige Rechte anlegen Die Buchungsstelle wird mit dem jeweiligen Recht an dem Grundstück (z. B. Stockwerkseigentum) belastet. Gebucht wird auf einem vorhandenen oder neuen Buchungsblatt.		x
070800	Sonstige Rechte aufheben Das Buchungsblatt und die Buchungsstelle des sonstigen Rechts werden gelöscht. Die Relation zur belasteten Buchungsstelle wird ebenfalls gelöscht.		x
070900	Wohnungserbbaurecht aufheben Grundstücksgleiche Rechte (Wohnungs-/Teilerbbaurecht) können gelöscht werden. Rechte können umgewandelt werden: aus Wohnungs-/Teilerbbaurecht wird Erbbaurecht. Bei aufgeteiltem Erbbaurecht müssen die fiktive Buchungsstelle und das fiktive Buchungsblatt gelöscht werden.		x
071000	Wohnungsuntererbbaurecht aufheben Grundstücksgleiche Rechte (Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht) können gelöscht werden. Rechte können umgewandelt werden: aus Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht wird Wohnungs-/Teilerbbaurecht. Bei aufgeteiltem Erbbaurecht müssen die fiktive Buchungsstelle und das fiktive Buchungsblatt gelöscht werden.		x
080100	Buchung nach § 3 Abs. 4 GBO Es erfolgt entweder eine fachliche Änderung der Buchungsart Grundstück nach Miteigentum (§ 3 Abs. 4 GBO) oder Erbbaurecht nach Erbbaurechtsanteil (§ 3 Abs. 4 GBO). Eine weitere Aufteilung des Miteigentums (§ 3 Abs. 4 GBO) in Anteil am Miteigentumsanteil (§ 3 Abs. 4 GBO) ist möglich, sogenannte Anteil am Anteil. oder Bei Miteigentum (§ 3 Abs. 4 GBO) oder Erbbaurechtsanteil (§ 3 Abs. 4 GBO) werden einzelne Anteile nochmals aufgeteilt. Bei dieser Anlassart muss eine fiktive Buchungsstelle eingefügt werden.		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
080200	Anlegen von Wohnungseigentum Es erfolgt entweder eine fachliche Änderung der Buchungsart Grundstück nach Wohnungs-/Teileigentum oder bei Wohnungs-/Teileigentum werden einzelne Anteile nochmals aufgeteilt. Es muss eine fiktive Buchungsstelle eingefügt werden.		x
080300	Anlegen von Wohnungserbbaurecht An Normaleigentum wird Wohnungs-/Teilerbbaurecht angehängt oder es erfolgt fachlich eine Änderung der Buchungsart Erbbaurecht nach Wohnungs-/Teilerbbaurecht oder bei Wohnungs-/Teilerbbaurecht werden einzelne Anteile nochmals aufgeteilt. Es muss einen fiktive Buchungsstelle eingefügt werden.		x
080400	Anlegen von Wohnungsuntererbbaurecht An ein Erbbaurecht wird ein Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht angehängt. oder es erfolgt fachlich eine Änderung der Buchungsart Untererbbaurecht nach Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht oder bei Wohnungs-/Teiluntererbbaurecht werden einzelne Anteile nochmals aufgeteilt. Es muss eine fiktive Buchungsstelle eingefügt werden.		x
080600	Teilung eines sonstigen Rechts Ein „sonstiges Recht“ wird aufgeteilt. Die Buchung erfolgt entweder auf einem neuen Buchungsblatt mit vorhandener/neuer Person (auch mehrere Personen möglich), eventuell mit deren Anschrift, oder auf vorhandenem Buchungsblatt mit neuer Buchungsstelle.		x
080800	Teilung einer Buchung § 3 Abs. 4 GBO nach Wohnungseigentumsgesetz Es erfolgt fachlich eine Änderung bei einem Anteil der Buchungsart „Miteigentum § 3 Abs. 4 GBO“ nach „Wohnungs-/Teileigentum“. Ein Anteilsgrundstück ist zu löschen (Relation von Flurstück auf fiktive Buchungsstelle wird gelöscht), mehrere Anteilsgrundstücke sind neu einzutragen (fiktive Buchungsstelle und fiktives Buchungsblatt werden angelegt mit den entsprechenden Relationen). Buchung auf vorhandenem/neuem Buchungsblatt.		x
090300	Änderung der Anschrift Die Änderung der Anschrift bedeutet die Änderung am selben geographischen Ort, nicht die Anschriftänderung durch Umzug. Dies wäre eine Änderung der Personendaten (siehe Anlassart 090400). Zugrunde liegt hier z. B. eine Umbenennung des Straßennamens nach Gemeinderatsbeschluss.		x
090400	Änderung der Personendaten Die Angaben zur Person können geändert oder ergänzt werden. Das Hinzufügen oder Löschen von Personen (bzw. Namensnummern) erfolgt mit der Anlassart 050000. Der Textinhalt der Anschrift kann nicht geändert werden. Die Anschrift kann nur gelöscht und neu eingetragen werden.	x	x
200000	Veränderung von Gebäudedaten Erfassung, Veränderung oder Löschung von Gebäuden oder Bauteilen im Rahmen einer Gebäudeeinmessung i. S. d. § 18 LGVerm.	x	x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
200200	Veränderung der Gebäudeeigenschaften Erfassung, Veränderung oder Löschung beschreibender Informationen von Gebäuden und Bauteilen. Im Gegensatz zur Anlassart 200000 erfolgt keine Bearbeitung der Geometrie, sondern lediglich von Eigenschaften wie Funktion, Zustand, Bauweise, Namen usw..	x	x
300100	Veränderungen der Angaben zum Netzpunkt Eintragen, Löschen und Ändern der Eigenschaften der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Netzpunkte (Aufnahmepunkte, Sicherungspunkte, Sonstige Vermessungspunkte).	x	x
300200	Veränderung der Angaben zum Objektbereich „Bauwerke, Einrichtungen und sonstigen Angaben“ Erfassung, Veränderung oder Löschung von Objekten der folgenden Objektarten: Kennung Objektart 51001 Turm 51002 Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe 51003 Vorratsbehälter Speicherbauwerk 51004 Transportanlage 51005 Leitung 51006 Bauwerk oder Anlage für Sport, Freizeit und Erholung 51009 sonstiges Bauwerk oder sonstige Einrichtung 51011 besonderer Bauwerkspunkt 53001 Bauwerk im Verkehrsbereich 53005 Seilbahn, Schwebbahn 53009 Bauwerk im Gewässerbereich.	x	x
300300	Veränderung der Angaben zum Objektartenbereich „Tatsächliche Nutzung“ Bisherige tatsächliche Nutzungen werden durch aktualisierte Nutzungen ganz oder teilweise ersetzt oder verändert. Die Veränderungen können räumlicher als auch beschreibender Art sein. Siehe auch Anlassart 010403.	x	x
300500	Veränderung der Geometrie aufgrund der Kartenanpassung Verbesserung der Kartengeometrie und Lagequalität der Liegenschaftskarte mit den Methoden der Kartenanpassung (Punktaustausch, äußere Anpassung oder innere Anpassung).		x
RP0001	Flurstückszerlegung mit Eigentumsübergang nach Straßengesetzen Das Eigentum einer Gebietskörperschaft an öffentlichen Straßen kann sich nach Ausbaumaßnahmen aufgrund der Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Landesstraßengesetzes ändern, da mit dem Wechsel des Straßenbaulastträgers nach diesen Bestimmungen zugleich der Eigentumsübergang erfolgt. Auf die Bildung neuer selbständiger Flurstücke wird in diesen Fällen verzichtet.	x	x
RP0002	Veränderung der Angaben zu öffentlich-rechtlichen und sonstigen Festsetzungen Erfassung, Veränderung oder Löschung von Objekten der folgenden Objektarten: Kennung Objektart 71001 Klassifizierung nach Straßenrecht 71003 Klassifizierung nach Wasserrecht 71004 andere Festlegung nach Wasserrecht 71005 Schutzgebiet nach Wasserrecht 71006 Natur-, Umwelt- oder Bodenschutzrecht 71008 Bau- Raum- oder Bodenordnungsrecht 71009 Denkmalschutzrecht 71011 sonstiges Recht		x

Wert	Bezeichnung	EK	QK
71012	Schutzzone.		
RP0003	<p>Veränderung der Angaben zur Bodenschätzung und Bewertung Erfassung, Veränderung oder Löschung der folgenden im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Angaben zur Bodenschätzung und der Bewertung nach dem Bewertungsgesetz:</p> <p>Kennung Objektart 72001 Bodenschätzung 72002 Muster-, Landesmuster- und Vergleichsstück 72003 Grabloch der Bodenschätzung 72004 Bewertung</p>		x
RP0004	<p>Veränderung der Angaben zu Gebietseinheiten Erfassung, Veränderung oder Löschung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebietseinheiten (geographisch, administrativ). In Rheinland-Pfalz wird lediglich die geographische Gebietseinheit AX_Wohnplatz geführt.</p>		x
RP0005	<p>Veränderung aufgrund der Qualitätsverbesserung Verbesserung der Qualität des Nachweises und der Angaben des Liegenschaftskatasters, insbesondere der Liegenschaftszahlen, der sonstigen Punktinformationen, der Geometrie der Liegenschaftskarte und der Flächenangaben mit Methoden der Strukturierten Qualitätsverbesserung.</p>	x	x
RP0006	<p>Qualitätssicherung und Datenpflege Bereinigung von Unzulänglichkeiten innerhalb des Liegenschaftskatasters aufgrund von Datenformaten, Datenmigration oder Mängeln in den Altformaten.</p>		x